

AUSGABE 2025

Steuern machen Spaß!



INHALT

Vorwort	3
Unfertige Leistungen einer bilanzierenden Steuerkanzlei	4
Zufluss der Tantieme eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers	8
Auszüge aus unseren Präsenzseminaren	11
Eine unerwartete Wendung	12
Auszüge aus unseren Live-Webseminaren	15
Es war einmal ein Plan für den Tag	16
Seminare zur Kanzleiorganisation	19
Der Neue in der Fachabteilung: Referentenportrait Marcel Wagner	20
Wir präsentieren: Das neue Logo	22
Unser neuer Onlineshop: Sie shoppen - Wir spenden!	24
Auszüge aus unseren Onlineseminaren	25
Rückblick auf unser Jubiläumsjahr	26
Mitarbeiterausflug 2024	30
Powersaft: Über Kaffee im Büroalltag	32
Rezeptidee: Kaffee mit Eierlikör	34
Fortbildungspakete	36
Ausmalbild	39

f i y /SteuerseminareGraf

IMPRESSUM:

HERAUSGEBER: Steuerseminare Graf - Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH, Pfarrer-Schatz-Straße 9 u. 33, 92272 Freudenberg

Telefon 09627 9241-0, E-Mail: info@st-graf.de, Web: www.steuerseminare-graf.de

© 2024 | Geschäftsführung: Thomas Graf, Alexandra Wieczorek | Registergericht: Amtsgericht Amberg | Registernummer: HRB 1995

REDAKTION, LAYOUT & GESTALTUNG: Team der Steuerseminare Graf GmbH

BILDER & GRAFIKEN: ADOBE STOCK: S. 4-7 - ©stokete; S. 8/9 - ©Yossakorn; S. 10 - ©Yossakorn; S. 12/13 - ©WS DESIGN; S. 13 - ©WS DESIGN; S. 16 - ©apinan; S. 18 - apinan, dwi; S. 24 - ©REDPIXEL; S. 26 - ©KI-generiertes Bild; S. 32 - ©amenic181; S. 34 - ©Schizarty; S. 35 - ©contrastwerkstatt; S. 39 - ©Fortuna23; Rückseite - ©deagreez, dariachekman | SONSTIGE: S. 17 - ©Zach Davis; S. 32 - ©Diana Laden

DRUCK: stegu Druckcenter GmbH, An den Franzosenäckern 7, 92224 Amberg | **AUFLAGE:** 10.000 Stück | **STAND:** Dezember 2024

HINWEIS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



VORWORT

Wir leben in einer Zeit mit tiefgreifenden politischen Herausforderungen: Der anhaltende Ukraine-Krieg, ein möglicher Handelskrieg ausgelöst durch Trump, die politischen Turbulenzen in Frankreich und natürlich nicht zuletzt der Zusammenbruch der Ampel-Koalition in Deutschland. Dennoch, oder gerade deshalb, ist es umso wichtiger, mit Zuversicht und Optimismus in die Zukunft zu blicken.

Am 23. Februar 2025 wird in Deutschland der neue Bundestag gewählt. Welche Regierungskoalition zum Zug kommt, kann aus heutiger Sicht niemand sagen. Aber ganz klar ist die Neuwahl auch eine Chance für unser Land. Die bevorstehenden Aufgaben – von einer sich anbahnenden Wirtschaftskrise über Digitalisierung und Bürokratieabbau bis hin zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts – mögen komplex erscheinen, doch sie bergen auch das Potenzial für positive Veränderung und Innovation.

Lassen Sie uns gemeinsam die „Negativbrille“ – die wir Deutschen ja gerne mal aufhaben – abnehmen und optimistisch in die Zukunft schauen: Miteinander gehen wir neue Wege in der Digitalisierung. Mit vereinten Kräften meistern wir auch zukünftig die anstehenden Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Und gemeinsam machen wir uns an die anstehenden Aufgaben, denn „Steuern machen Spaß“!

Viel Spaß beim Lesen
Ihr Thomas Graf

Von Michael Ferstl

UNFERTIGE LEISTUNGEN EINER BILANZIERENDEN STEUERKANZLEI

In der Steuerberatungsbranche erfolgt die Gewinnermittlung zwar klassischerweise durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, wie in anderen Dienstleistungsbranchen auch, befindet sich aber die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) auf dem Vormarsch, insbesondere durch Wahl der GmbH als Unternehmensrechtsform. Damit einher geht die Auseinandersetzung mit der Thematik „unfertige Leistungen“.

Unfertige Leistungen bei Dienstleistungen

Realisationsprinzip: „Wirtschaftliche Erfüllung“

Wird bilanziert, gilt statt des Zuflussprinzips, das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 HGB). Danach sind Gewinne nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag schon realisiert waren. Hiervon ist auszugehen, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen „wirtschaftlich erfüllt“ hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistung (die Zahlung) - von den mit jeder Forderung verbundenen Risiken abgesehen - so gut wie sicher ist.

Dienstleistungen werden zivilrechtlich typischerweise in der Form eines Dienst- oder Werkvertrags erbracht. In beiden Fällen ist eine „wirtschaftliche Erfüllung“ erst mit Abschluss der geschuldeten Leistung gegeben. Somit ist frühestens zu diesem Zeitpunkt die entsprechende Forderung realisiert.

Wichtig: Auf die Fälligkeit einer Forderung kommt es für die Frage, wann der Gewinn realisiert ist, nicht an. Dasselbe gilt für den Zuflusszeitpunkt.

Ausweis unfertiger Leistungen

Wurde zum Bilanzstichtag mit der Auftragsbearbeitung zwar begonnen, die Leistung aber nach den obigen Grundsätzen noch nicht abgeschlossen, kann in der Bilanz der Ausweis unfertiger Leistungen erforderlich sein (§ 266 Abs. 2 B.I.2. HGB). Nach der Rechtsprechung des BFH setzt dies aber voraus, dass die teilfertige Leistung ein „Wirtschaftsgut“ darstellt. Dazu muss am jeweiligen Bilanzstichtag ein wirtschaftlich ausnutzbarer Vermögensvorteil vorliegen, der als realisierbarer greifbarer Vermögenswert angesehen werden kann.

Die Auffassung des BFH ist zwar umstritten, der BFH hat jedoch mit Urteil vom 29.08.2018 seine Rechtsauffassung bestätigt (XI R 32/16, BFH/NV 2019, 259) und auch die Finanzgerichtsbarkeit scheint dem zu folgen (FG Thüringen, Urteil v. 13.11.2019, 3 K 106/19, rkr., EFG 2020, 701).

Was ein Wirtschaftsgut ist, ist weit auszulegen. Dazu gehören

- ▶ Sachen, Rechte oder tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten oder Vorteile für den Betrieb,
- ▶ deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt,
- ▶ die einer besonderen Bewertung zugänglich sind,
- ▶ in der Regel eine Nutzung für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen und
- ▶ zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können.

Voraussetzung ist aber, dass ein objektiv werthaltiger und greifbarer Vermögenswert geschaffen worden ist, der selbständig bewertbar ist. Das ist nach der o. g. BFH-Rechtsprechung nicht der Fall, wenn sich laufende Ausgaben, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren (z. B. Miete, Personal)

- ▶ nicht einzelnen Ausgangsleistungen zuordnen lassen oder
- ▶ ihnen kein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB oder §§ 677, 683 BGB gegenübersteht.

Bilanzierende Steuerkanzlei

Ausweis unfertiger Leistungen

Auf eine Steuerkanzlei, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (z. B. Rechtsform = GmbH), sind die o. g. Maßstäbe hinsichtlich der Bilanzierung teilfertiger Leistungen ebenfalls anzuwenden. Es kommt also auch hier für die Frage der Gewinnrealisierung auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an. Sogar wenn ein etwaiger Honoraranspruch zivilrechtlich aufgrund der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bereits vor Beendigung der Leistungserbringung entstehen sollte (abweichend von §§ 611, 614 S. 1, 631 Abs. 1, 641 Abs. 1 BGB), kommt es bilanzrechtlich nur darauf an, ob der Leistungsverpflichtete (z. B. Steuerberater) die von ihm geschuldete Erfüllungshandlung (z. B. Erstellung Jahresabschluss) erbracht hat, d.h. seine Verpflichtung „wirtschaftlich erfüllt“ hat.

Ist die Steuerkanzlei mit der klassischen „laufenden steuerlichen Beratung“ also mit der monatlichen Lohnabrechnung und Erstellung der Finanzbuchhaltung, der Erstellung des Jahresabschlusses, der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt, so handelt es sich hierbei jeweils um Dienstverträge (§ 611 BGB). Die Steuerkanzlei schuldet keinen Erfolg, sondern nur die Erbringung von Diensten. Geht es dagegen um Beauftragungen außerhalb der „laufenden steuerlichen Beratung“, wie z. B. Erstellung von Gutachten oder Vermögensstatus, so können ausnahmsweise auch Werkverträge anzunehmen sein (§ 631 BGB).

Wie bereits dargestellt, wird aber für beide Vertragstypen bilanzrechtlich eine Gewinnrealisierung erst angenommen, wenn die jeweilige Leistung erbracht (= abgeschlossen) ist. Erst dann liegt die „wirtschaftliche Erfüllung“ vor.

Bei den monatlich zu erbringenden Leistungen der Lohnabrechnung und Finanzbuchhaltung handelt es sich typischerweise um ein Dauer-schuldverhältnis, das aus mehreren Einzelleistungen besteht. Von einer Gewinnrealisierung ist in diesen Fällen immer dann auszugehen, wenn eine vereinbarte Teilleistung erbracht wurde, für die die StBVV eine Gebühr vorsieht (FG Berlin-Brandenburg v. 24.03.2003, 8 K 8572/99, rkr.).

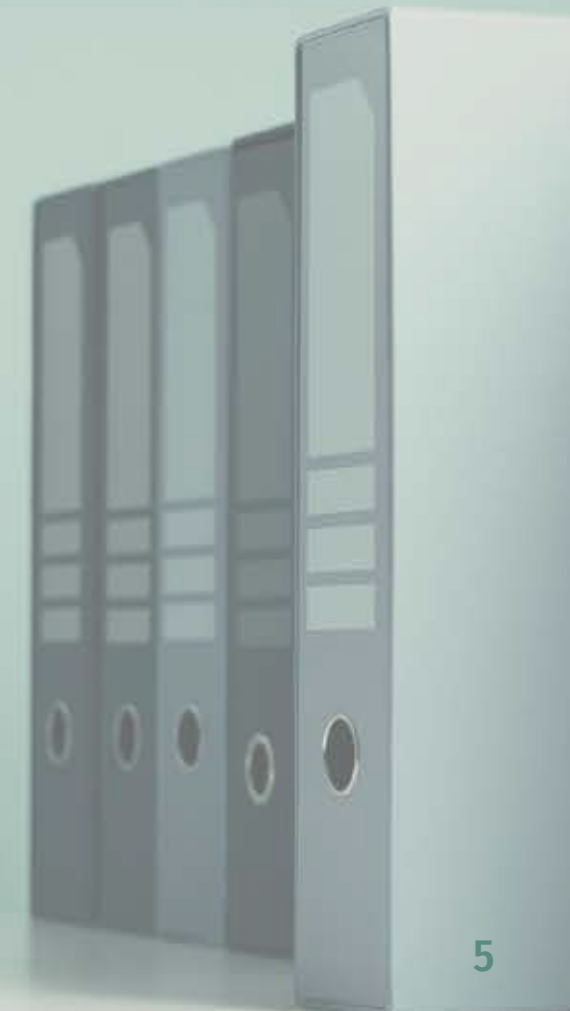
Für alle am Bilanzstichtag nicht abgeschlossenen Leistungen (z. B. begonnene Erstellung eines Jahresabschlusses) ist ein gewinnerhöhender Bilanzausweis verpflichtend, weil die unfertigen Leistungen (z. B. begonnener Jahresabschluss) die oben dargestellte vom BFH geforderte Wirtschaftsguteigenschaft besitzen. Zum einen sind die einzelnen Aufwendungen (z. B. Personalkosten) hinreichend objektivierbar den einzelnen Dienstleistungsaufträgen zuordenbar und auch selbständig bewertbar. Zum anderen lassen sich die Aufwendungen klar und eindeutig von anderen abgrenzen.

Die Aktivierung scheitert auch nicht an einer fehlenden objektiven Werthaltigkeit am Bilanzstichtag. Denn selbst wenn der Auftraggeber den bereits begonnenen Auftrag noch kündigen würde, stünde der Steuerkanzlei Aufwendungsersatzanspruch zu (vgl. § 12 Abs. 4 StBVV bzw. §§ 670, 675 BGB). Ein gedachter Erwerber der Steuerkanzlei würde daher auch die unfertigen Leistungen vergüten.

Bewertung unfertiger Leistungen

Nach § 255 Abs. 2 HGB sind die unfertigen Leistungen mit den Herstellungskosten zu bewerten. Hinsichtlich angemessener Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung besteht handels- wie steuerrechtlich ein einheitlich auszuübendes Wahlrecht. Vertriebskosten dürfen weder in der Handels- noch in der Steuerbilanz aktiviert werden.

Insbesondere die Fertigungseinzelkosten dürften in einer Steuerkanzlei mit klassischem Leistungsspektrum (Lohnabrechnung, Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss, Steuererklärungen) von Bedeutung sein. Weitere Details ergeben sich aus der Übersicht auf nachfolgender Seite.



Herstellungskosten typischer Leistungen einer Steuerkanzlei	Handelsrecht	Steuerrecht
Fertigungseinzelkosten Umfasst insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Löhne = „kanzleiinterner Stundensatz“ x „verwendete Std. für den Auftrag“ • Fremdleistungen Notwendig zur Ermittlung des Stundensatzes sind: <ul style="list-style-type: none"> • möglichst detaillierte Stundenaufzeichnungen (ggf. softwaregestützt) • mitarbeiterindividuelle oder durchschnittliche Stundensätze (z. B. je Arbeitsbereich: Abschlusskraft, Fibu-Kraft, Lohn-Kraft) • nicht: kalkulatorische Stundenlöhne des KanzleINHABERS • maximal jährliche Arbeitsstunden (Feiertage, Urlaub, Krankheit, Betriebsausflug, Fortbildung, allgemeine Verwaltungs- und Büroarbeiten, Dokumentationen zählen nicht mit) 	Pflicht	Pflicht
Materialeinzelkosten (wohl vernachlässigbar)	Pflicht	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung Kosten, die zwar dem Fertigungsprozess zuzuordnen sind, aber keine Material- und Fertigungskosten darstellen, z. B. Spezialsoftware für Grundsteuererklärungen, die nutzungsabhängig abgerechnet werden	Pflicht	Pflicht
Materialgemeinkosten (wohl vernachlässigbar)	Pflicht	Pflicht
Fertigungsgemeinkosten Lohn- und Sachkosten, die zwar mit dem Fertigungsprozess, nicht aber einzelnen Leistungen zugeordnet werden können <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Lohnbuchhaltung für die Arbeitnehmer im Bereich der Leistungserstellung • Abschreibungen, Reparatur- und Wartungskosten für Produktionsmittel (z. B. EDV-Infrastruktur, Büromöbel) • Miete bzw. AfA für Büroräume, soweit für Leistungserstellung genutzt • Energiekosten für Büroräume, soweit für Leistungserstellung genutzt (z. B. anteilige Heizkosten, anteilige Stromkosten) • Reinigungskosten für Büroräume, soweit für Leistungserstellung genutzt <i>ggf. Berücksichtigung im Rahmen von Zuschlagssätzen auf die Stundensätze</i>	Pflicht	Pflicht
Wertverzehr des Anlagevermögens AfA soweit durch Fertigung veranlasst Handelsrechtlich: nur lineare AfA zulässig Steuerrechtlich: degressive AfA, erhöhte AfA und Sonder-AfA darf berücksichtigt werden <i>ggf. Berücksichtigung im Rahmen von Zuschlagssätzen auf die Stundensätze</i>	Pflicht	Pflicht

Herstellungskosten typischer Leistungen einer Steuerkanzlei	Handelsrecht	Steuerrecht
Allgemeine Verwaltung <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführergehalt • Personalkosten für Personalwesen • Kosten für Rechnungswesen • Anteilige Miete bzw. Abschreibungen für <ul style="list-style-type: none"> • Archivraum • Kanzleiempfang • EDV-Infrastruktur • Aktenschränke <i>ggf. Berücksichtigung im Rahmen von Zuschlagssätzen auf die Stundensätze</i>	Wahlrecht	Wahlrecht
Freiwillige soziale Leistungen Weder arbeits- noch tarifvertraglich vereinbarte Leistungen <i>Beispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Jubiläumsgeschenke • Weihnachtsgeld • Betriebsausflug <i>ggf. Berücksichtigung im Rahmen von Zuschlagssätzen auf die Stundensätze</i>	Wahlrecht	Wahlrecht
Betriebliche Altersvorsorge Aufwendungen für Direktversicherungen, Pensionsfonds, Pensions- oder Unterstützungskassen und Pensionsrückstellungen <i>ggf. Berücksichtigung im Rahmen von Zuschlagssätzen auf die Stundensätze</i>	Wahlrecht	Wahlrecht
Vertriebskosten	Verbot	Verbot

Zusammenfassung

Auch bilanzierende Steuerkanzleien können sich der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des BFH zu unfertigen Leistungen bei Dienstleistern nicht entziehen. Wurden am Bilanzstichtag Leistungen zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen (z. B. begonnene Erstellung eines Jahresabschlusses), sind entsprechend unfertige Leistungen auszuweisen. Der Höhe nach hat der Ausweis nach allgemeinen Grundsätzen mit den Herstellungskosten zu erfolgen. Den Fertigungseinzelkosten dürfte dabei die zentrale Bedeutung zukommen. Im Rahmen der Bewertung kann z. B. mit kanzlei-individuellen Stundensätzen und pauschalen Zuschlagssätzen für die Gemeinkosten gearbeitet werden.

Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften 2024/2025

Präsenz-, Live-Web- oder Onlineseminar | Dauer: 4h 20m | ab 04.02.2025 | 199,00 € zzgl. USt
 Referenten: Michael Ferstl, Anton Lechner



st-graf.de/m1

Von Jan Böttcher

Zufluss der Tantieme eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers

Tantiemen sind in der Praxis ein beliebtes Gestaltungsmittel bei Gesellschafter-Geschäftsführern. Damit sichert sich der angestellt tätige Gesellschafter eine variable Vergütung, welche an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit „seiner“ Gesellschaft anknüpft. So weit, so gut! Doch in einer steuerlichen Bp sind solche Vereinbarungen regelmäßig Streitpunkt. Neben der Frage der Angemessenheit sorgt hier auch die Frage, ob bei gar nicht ausgezahlten Tantiemen dennoch eine Besteuerung auf Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers erfolgen kann, für Diskussionen. In einer aktuellen Entscheidung stellt sich hier der BFH gegen die Finanzverwaltung!

Grundsätze des Zuflusszeitpunkt beim Gesellschafter

Tantiemen sind als Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohns i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG beim Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Zuflusses steuerpflichtig. Dies gilt grundsätzlich auch für Tantiemen an (Gesellschafter)-Geschäftsführer einer GmbH. Aufgrund des Trennungsprinzips findet, anders als bei Gesellschaftern einer Personengesellschaft gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG (sog. Sonderbetriebseinnahmen), keine Umqualifizierung der Einkünfte statt.

Im Regelfall fließt die Tantieme dem Geschäftsführer im Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung (d. h. mit Erlangen der wirtschaftlichen Verfügungsmacht) zu und unterliegt somit in diesem Zeitpunkt der Besteuerung.

Abgrenzung

Erklärt sich der Geschäftsführer (Gläubiger der Tantieme) wegen Liquiditätsschwierigkeiten der GmbH zu einer „Stundung“ der Auszahlung bereit, ist nach Auffassung des BFH für die Frage, ob ein Zufluss gegeben ist, entscheidend, ob dies im Interesse des Schuldners oder des Gläubigers liegt (vgl. BFH, Urteil vom 14. Mai 1982 – VI R 124/77). Bleibt die Schuld im Interesse des Schuldners (GmbH) bestehen, liegt wirtschaftlich gesehen lediglich eine Stundung der ursprünglichen Schuld vor. Dem Gläubiger (Geschäftsführer) ist dann keine Forderung zugeflossen. Hieran ändert selbst eine vereinbarte Verzinsung nichts, da diese wirtschaftlich einen Ersatz für sonst anfallende Verzugszinsen darstellt.

Ausnahme: Beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer

Einem beherrschenden Gesellschafter einer GmbH sollen die Beträge, die ihm die GmbH schuldet, bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit zufließen. Denn der beherrschende Gesellschafter habe es kraft seiner Stellung regelmäßig selbst in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist (vgl. BFH, Urteil vom 14.02.1984 – VIII R 221/80, BStBl II 1984, 480).

Fällig wird der Anspruch auf Zahlung der Tantieme grundsätzlich mit der Feststellung des Jahresabschlusses, es sei denn, es gibt eine ausdrücklich hiervon abweichende (fremdübliche) Vereinbarung im Geschäftsführer-anstellungsvertrag, beispielsweise drei Monate nach Feststellung des Jahresergebnisses.

Hinweis

Der Zufluss kann auch durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger bewirkt werden, dass der Betrag fortan aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet sein soll. Der praktisch relevante Fall einer solchen Schuldumwandlung (Novation) liegt in einer Vereinbarung zwischen dem Geschäftsführer und der GmbH, dass der fällige Tantiemanspruch in ein verzinsliches Darlehen gewandelt wird. Obwohl durch die Auswechslung des Rechtsgrundes für den Anspruch des Gläubigers kein Geld bewegt wird, kommt es für steuerliche Zwecke zunächst zu einem Zufluss des Betrags aus der Altforderung und gleichzeitig zu einem Abfluss der Darlehenssumme an die GmbH.

Fällige, aber nicht ausgezahlte Tantieme

Während über die obigen Grundsätze Einigkeit in der Praxis bestand, rückte immer wieder die Frage in den Vordergrund: Was ist, wenn eine Forderung des Gesellschafter-Geschäftsführers gar nicht als Verbindlichkeit in der Bilanz der GmbH ausgewiesen und auch nicht ausgezahlt wurde? Dann hat sich der Vorgang auf Ebene der Schuldnerin nicht gewinnmindernd ausgewirkt – soll nun dennoch eine Zuflussfiktion beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erfolgen? Selbstverständlich – so jedenfalls die Auffassung der Finanzverwaltung! Ob sich der Vorgang in der Bilanz der Kapitalgesellschaft tatsächlich gewinnmindernd ausgewirkt hat, ist für die Anwendung der sog. Zuflussfiktion unerheblich, sofern eine solche Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hätte gebildet werden müssen (BMF-Schreiben v. 12.05.2014, BStBl I 2014, 860).



BFH stellt sich gegen Auffassung der Finanzverwaltung

Falsch, urteilt nun der BFH in seiner Entscheidung vom 05.06.2024 – VI R 20/22! Voraussetzung eines (fiktiven) Zuflusses auf Seiten des Gläubigers ist, dass sich die Tantieme bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft ausgewirkt haben muss. Ist dies nicht der Fall, besteht keine zivilrechtliche Grundlage des Anspruchs, folglich kann aus diesem auch kein Zufluss beim Gesellschafter-Geschäftsführer fingiert werden.

Der BFH stellt darüber hinaus klar: Ohne Bedeutung ist die Frage, ob (nur) ein Bilanzierungsfehler vorliegt oder ob die Bilanzierung aus einem anderen Grund - z. B. einvernehmliche Aufhebung der Tantiemvereinbarung vor Entstehen der Forderung - nicht erfolgt ist. Selbst ein Pflichtenverstoß der Gesellschaft gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung kann daher nicht die Fälligkeit einer entsprechenden Forderung begründen.

Praxishinweise

Passiviert die Gesellschaft keine Schuld, kann das auch daran liegen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer auf seine Forderung, beispielsweise auf Tantiemzahlung, verzichtet hat. Dann würde die obige Rechtsprechung ins Leere laufen, denn der Verzicht würde wiederum einen entsprechenden Zufluss fingieren.

Allerdings ist in diesen Fällen streng zu unterscheiden:

- ▶ *Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine rechtlich bereits entstandene Tantieme, dann ist ein Gehaltszufluss in Höhe des werthaltigen Teils der Tantieme als Arbeitslohn zu versteuern. Spiegelbildlich kommt es zu einer verdeckten Einlage des werthaltigen Teils der Forderung in das Vermögen der GmbH, welche für steuerliche Zwecke nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG außerbilanziell zu korrigieren ist.*
- ▶ *Erklärt der Gesellschafter-Geschäftsführer den Verzicht hingegen vor dem Entstehen des Anspruchs auf die Tantieme, wird weder ein Gehaltszufluss auf Ebene des Gesellschafters fingiert, noch ergibt sich - mangels eines einlagefähigen Vermögensvorteils - eine verdeckte Einlage.*

Beachten Sie:

Der BFH betont in seiner Entscheidung vom 05.06.2024, dass aus der reinen Nichtzahlung und Nichtpassivierung der Verbindlichkeit nicht geschlossen werden kann, dass eine verdeckte Einlage begründender Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers anzunehmen ist. Kann belegt werden, dass die Tantiemvereinbarung vor Entstehen der Forderung aufgehoben wurde, ist kein Raum mehr für die Annahme einer verdeckten Einlage! In der Praxis sollte daher besonders auf eine zeitnahe Dokumentation entsprechender Vereinbarungen geachtet werden.



GmbH Beratungspraxis 2025: Darlehensverlust und Forderungsverzicht*

Live-Webseminar | Dauer: 3h | 13.02.2025 | 09:00 - 12:15 Uhr | 229,00 € zzgl. USt
Referent: Ortwin Posdziech



st-graf.de/m2

GmbH Beratungspraxis 2025: Verdeckte Gewinnausschüttungen*

Live-Webseminar | Dauer: 3h | 13.02.2025 | 13:30 - 16:45 Uhr | 229,00 € zzgl. USt
Referent: Ortwin Posdziech



st-graf.de/m3

*Bei diesen Seminaren ist ein Kombibuchungs-Preisvorteil möglich.

AUSZUG AUS UNSEREN PRÄSENZSEMINAREN



Buchhaltungskräfte Update 2025

Dauer: 3h 30m | ab 02.07.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referentinnen: Sibylle Wirth, Lisa Wittmeier



st-graf.de/m4



Einkommensteuer-Veranlagung 2024

Dauer: 4h 20m | ab 21.01.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referenten: Volker Grasmück, Anton Lechner



st-graf.de/m5



Einnahmen-Überschuss-Rechnung 2024/2025

Dauer: 3h | ab 01.04.2025 | 159,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/m6



Internationales Steuerrecht I-IV/2025*

Dauer: jeweils 2h 30m | ab 02.04.2025 | jeweils 149,00 € zzgl. USt
Referenten: Michael Ferstl, Marian Schildhorn



st-graf.de/m7



Jahresabschluss 2024/2025

Dauer: 4h 20m | ab 12.03.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referenten: Wolfgang Eggert, Carsten Schmitt



st-graf.de/m8



Sozialversicherung 2025*

Dauer: 4h 20m | ab 13.01.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Oliver Bach



st-graf.de/m9



Umsatzsteuer Update I + II/2025*

Dauer: jeweils 4h 20m | ab 29.04.2025 | jeweils 199,00 € zzgl. USt
Referenten: Manuel Speicher, Sibylle Wirth



st-graf.de/m10

Andere Seminarform gewünscht?

Unsere Präsenzseminare gibt es auch als digitale Seminarvarianten.

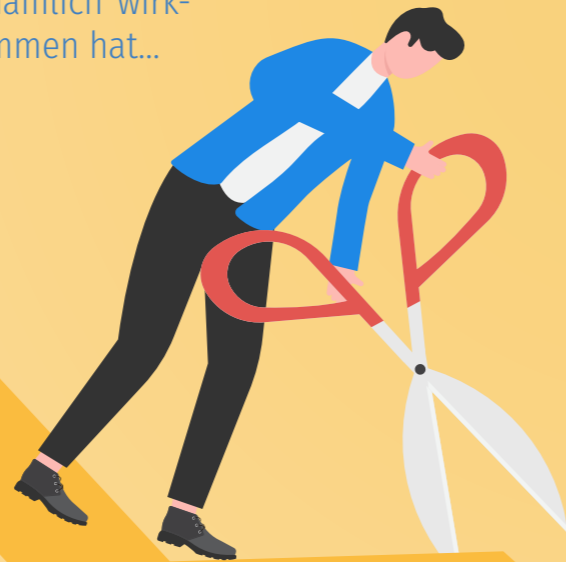
Weitere Infos dazu finden Sie auf unserer Homepage unter www.st-graf.de/seminare.

*Bei diesen Seminaren ist ein Kombibuchungs-Preisvorteil möglich.

Von Marcel Wagner

Eine unerwartete Wendung

Dass uns unsere politischen Entscheidungsträger und die Regierung manchmal mit Neuerungen überraschen, ist durchaus üblich geworden, aber die aktuelle Entwicklung im Bereich der Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer stellt doch ein bislang ungekanntes (aber begrüßenswertes) Novum dar bzw. um es mit den Worten unserer (noch aktuellen) Außenministerin zu sagen: „Die Regierung hat eine 360 Grad-Wende vollzogen“. Diesmal stehen wir nämlich wirklich wieder dort, wo alles seinen Anfang genommen hat...



Im Rahmen der Finanzkrise der Jahre ab 2008 kam es zu den nachvollziehbaren Überlegungen, wie man die ursächlichen hochspekulativen Geschäfte im Bereich der Kapitalanlagen wieder einfangen könnte. Im Rahmen dieser Überlegungen wurden insbesondere Geschäfte mit Termingeschäften in den Fokus gerückt, da diese je nach Gestaltung und Ausprägung durchaus als hochriskant angesehen werden können (Stichwort „Multiplikatoren“). Einer der Lösungsansätze war es, die Verluste aus ebenjenen „hochriskanten“ Termingeschäften zu begrenzen oder diese noch besser direkt als nicht berücksichtigungsfähig zu behandeln.

Man erhoffte sich hiervon einen ähnlichen Effekt wie bei der schuldenbasierten Kapitalanlage, welche durch die Abschaffung von Werbungskosten bei Kapitalvermögen nicht mehr rentabel war und heutzutage nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Das Problem bei Termingeschäften ist jedoch, dass diese entgegen der weitverbreiteten Meinung gar nicht per se riskant sind, sondern sogar unverzichtbar für die Mittel- und Langfristplanung vieler Unternehmen, welche sich z. B. zur Preiskalkulation mit den benötigten Rohstoffen zu garantierten zukünftigen Preisen eindecken (z. B. Kerosin bei einer Airline).

Abseits der viel zu pauschalen Sicht auf die Termingeschäfte hatte sich der BFH bereits im Jahr 2016 mit 3(!) gleichlautenden Urteilen vom 12.01.2016 (IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) eindeutig positioniert und die Berücksichtigung von Verlusten aus Termingeschäften vollumfänglich anerkannt. Um diese missliebige BFH-Rechtsprechung zu umgehen, wurde mit dem Jahressteuergesetz (im Folgenden kurz JStG) 2019 folglich ein erster Versuch gemacht, dies auf gesetzlicher Basis den eigenen Vorstellungen gemäß abzuändern bzw. zu ermöglichen, d. h. für die Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften einen eigenen Verlustverrechnungskreis mit eingeschränkter Verrechnung selbst innerhalb des Kreises zu kreieren. Der Bundesrat hatte dies in seiner Stellungnahme zum JStG 2019 vom 10.09.2019 (Drucksache 356/1/19) bereits in ungewohnter Klarheit und Schärfe kritisiert und diese Neuregelung als „steuersystematisch nicht gerechtfertigt“ bezeichnet. Weiter führte bereits der Bundesrat aus, dass von der geplanten Gesetzesänderung nicht „nur hochspekulative Anlagen betroffen“ seien, „sondern insbesondere auch klassische Kapitalanlagen“. Der antiken tragischen Figur der Cassandra sehr nahekommend hielt der Bundesrat die Neuregelung sogar bereits damals für verfassungsrechtlich bedenklich, da „sämtliche realisierten Wertzuwächse bei Kapitalanlagen auch weiterhin der Besteuerung unterworfen werden“.

Leider hat die Regierung hier offensichtlich wider besseren Wissens (wie leider häufiger) die Regelung dann doch in der geplanten Weise umgesetzt und einen neuen Verlustverrechnungskreis für Termingeschäfte geschaffen, welcher zudem zu Beginn auf 10.000 € und dann auf 20.000 € (JStG 2020) maximale Verrechnung per anno begrenzt wurde und



zu allem Übel auch noch ausschließlich in der persönlichen Einkommensteuer-Veranlagung zu berücksichtigen ist. Die Banken durften somit die Verluste zwar bescheinigen, aber nicht wie die anderen beiden Verlustkreise bereits verrechnen, sodass das Abgeltungssteuerprinzip nach und nach ad absurdum geführt wurde, worauf der Bundesrat im Übrigen auch bereits hingewiesen hatte.

Die Neuregelung wurde dann zwar aufgrund der o. g. Bedenken des Bundesrates nicht im JStG 2019 umgesetzt, aber durch die Hintertür dann mit dem „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ vom 21.12.2019. Allein dies war bereits ein fragwürdiger Vorgang, welcher aber hier nicht näher kommentiert werden soll.

Als Krönung dieses doch außergewöhnlichen Vorgehens wurden dann mit den BMF-Schreiben vom 03.06.2021 und 19.05.2022 noch verbrieft Termingeschäfte (und andere Ausnahmen) wieder von der Neuregelung ausgenommen, sodass diese ihre geplante Wirkung der Verhinderung riskanter Kapitalanlagen fast vollständig verfehlte.

„Die Definition von Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und andere Ergebnisse zu erwarten!“

Es kam schließlich, wie es kommen musste und der BFH hat sich einige Jahre später wieder mit den Verlusten aus Termingeschäften beschäftigt und sich in seinem Beschluss vom 07.06.2024 (VIII B 113/23) vernichtend über die Neuregelung geäußert. Inhaltlich teilt der BFH in seinem Beschluss die bereits vom Bundesrat vertretenen Positionen und hält die gesamte Neuregelung des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG für verfassungswidrig, da diese neben anderen Bedenken einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellen. Zitat BFH: „20 Abs. 6 Satz 5 EStG bewirkt eine doppelte Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die Verluste aus Termingeschäften erzielen.“

Nachdem der BFH bereits im Jahr 2020 (Beschluss vom 17.11.2020 VIII R 11/18) eine ähnliche Verfassungswidrigkeit beim Aktienverlustverrechnungstopf formuliert hatte und dies regierungsseitig bislang ignoriert wurde, musste man davon ausgehen, dass auch diesmal das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden muss.

Aber es geschehen auch heutzutage noch Zeichen und Wunder und wie eingangs bereits erwähnt, ist unsere (aktuell noch im Amt befindliche) Regierung immer für eine Überraschung gut. So wurde in die am 18.10.2024 durch den Bundestag beschlossene Vorabfassung des JSTG 2024 eine Änderung gegenüber dem bisherigen Regierungsentwurf aufgenommen, welche die Verlustverrechnung bei Termingeschäften aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken und der Rückkehr zum ursprünglichen Abgeltungssteuergedanken wieder vollständig aufhebt. Um das Positive vorwegzunehmen: Die Regierung hat die verfassungsrechtlichen Bedenken des höchsten deutschen Steuergerichts ausnahmsweise einmal ernst genommen und unmittelbar daraufhin korrekt gehandelt und die Regelung ersatzlos gestrichen.

Nichtsdestotrotz darf man natürlich den Umsetzungsaufwand bei Einführung und den Umsetzungsaufwand bei Abschaffung sowohl auf Seiten der Wirtschaft (hier natürlich insbesondere der Banken) als auch auf Seiten der Finanzverwaltung nicht unterschlagen, sodass man hier insgesamt von einem Lehrstück für den überflüssigen Aufbau und den nachfolgenden umso ärgerlicheren Abbau von Bürokratie sprechen kann.

Ein oft Einstein zugeschriebenes Zitat lautet: „Die Definition von Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und andere Ergebnisse zu erwarten“. Ob dieses Zitat nun von Einstein stammt oder nicht...die Hoffnung bleibt, dass die (zukünftige) Regierung aus dem Vorgang nachhaltig lernt und z. B. den ebenso verfassungsrechtlich bedenklichen Aktienverlustverrechnungskreis und die Begrenzung der Forderungsausfälle ebenfalls wieder zurücknimmt und nicht bis zum bitteren Ende wartet, denn wie die Native Americans der Dakota schon wussten: „Wenn du entdeckst, dass du ein totes Pferd reitest, steig ab!“

Anlage KAP - Kapitalanlagen im Privatvermögen

Live-Webseminar | Dauer: 2h 30m | 02.04.2025 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Marcel Wagner



st-graf.de/m11

AUSZUG AUS UNSEREN LIVE-WEBSEMINAREN



Buchführung für Einsteiger

Dauer: 12h | 04.02.2025 und 05.02.2025 | 399,00 € zzgl. USt
Referentin: Tanja Moll



st-graf.de/m12



Erbschaftsteuer Update I/2025*

Dauer: 2h | ab 18.02.2025 | 159,00 € zzgl. USt
Referenten: Prof. Dr. Jürgen Mertes, Jonas Neef



st-graf.de/m13



E-Rechnung meets GoBD

Dauer: 2h | ab 06.02.2025 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Manuel Speicher



st-graf.de/m14



Gastronomie im Visier des Fiskus*

Dauer: 3h | 20.03.2025 | 149,00 € zzgl. USt
Referent: Roman Karl



st-graf.de/m15



Grenzüberschreitender Mitarbeiterereinsatz*

Dauer: 3h | 21.02.2025 | 159,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/m16



PKW-Gestaltung

Dauer: 2h 30m | 19.02.2025 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Carsten Schmitt



st-graf.de/m17



PV-Anlagen Aktuell 2025 - Ein Update für die Beratungspraxis

Dauer: 2h | ab 25.02.2025 | 119,00 € zzgl. USt
Referentin: Sibylle Wirth



st-graf.de/m18



Umsatzsteuer International - kompakt

Dauer: 6h | 11.02.2025 | 249,00 € zzgl. USt
Referent: Joachim Vogt



st-graf.de/m19

*Bei diesen Seminaren ist ein Kombibuchungs-Preisvorteil möglich.

Von Zach Davis

Es war einmal ein Plan für den Tag...

Motiviert und optimistisch macht man sich einen Plan für den Tag: Die wesentlichen Aufgaben werden handschriftlich notiert oder digital erfasst und vielleicht sogar mit einer Reihenfolge und geschätzten Dauer versehen. Soweit die Theorie...dann kommt die Praxis in Form von ungeplanten Themen, die an einen herangetragen werden. Der schöne Plan, den man aufgestellt hatte, funktioniert nicht. Nach der ersten Hälfte des Arbeitstags stellt man fest, dass man nicht annähernd die Hälfte der Punkte auf der Liste geschafft hat. Das erhöht auch gegen Ende des Arbeitstages nicht

die Freude, mit der man in den Feierabend geht. Manche Menschen erleben ähnliche Situationen immer wieder und nehmen dennoch, mit viel Willensstärke im Gepäck, jeden Tag einen neuen Anlauf in ähnlicher Form. Andere Menschen vermeiden dieses Muster und planen so gut wie gar nicht mehr. Das hat den großen Vorteil, dass man nicht mit Enttäuschung umgehen muss. Es hat aber leider auch den großen Nachteil, dass die wichtigen Tätigkeiten nicht mit hoher Priorität verfolgt und realisiert werden.



Zach Davis ist Experte für Kapazitätsengpässe, Zeitintelligenz und Mitarbeitergewinnung in Kanzleien und Geschäftsführer der Simple First Consulting GmbH.



Wie kann eine Lösung aussehen?

Wichtig ist – so banal es klingen mag – eine realistische Grundlage. Wenn die Annahmen deutlich daneben liegen, ist der Plan zum Scheitern verurteilt.

Zunächst geht es um die korrekte Einschätzung der Dauer der Tätigkeit. Hierbei ist nicht entscheidend, dass man immer genau richtig liegt. Das wird sicherlich nicht gelingen. Entscheidend ist vielmehr, dass man keinen systematischen Error drin hat. Dies bedeutet wiederum, zu verhindern, dass man im Schnitt und somit in Summe zum Beispiel 50 oder 100 % länger braucht als gedacht.

Übrigens ist Letzteres in etwa der Durchschnitt, also der Normalfall: Menschen brauchen im Durchschnitt doppelt so lang für eine Tätigkeit wie im ersten Moment gedacht. Sollte dies also bei Ihnen der Fall sein, sind Sie hiermit nicht alleine.

Welche Lösungen gibt es für das Problem der systematischen Unterschätzung der Dauer? Ganz einfach: Schlagen Sie 50 % auf Ihre Schätzung drauf. Im zweiten Schritt notieren Sie eine Weile den Zeitpunkt von Beginn und Ende der Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe. Die Differenz ist logischerweise die Dauer, welche es dann mit der Annahme abzugleichen gilt. Nach einer Weile merken Sie, ob Sie pauschal weiterhin 50 % oder ganze 100 % oder nur 25 % aufschlagen müssen, um im Schnitt richtig zu liegen.

Der zweite Punkt, der zur realistischen Einschätzung gehört, ist die Auswirkung von Unterbrechungen auf Ihren Plan. Wie oft werden Sie herausgerissen? Wie lange dauert die Unterbrechung? Wie lange dauert es, wieder voll ins Thema zu kommen? Diese Fragen sind relevant, müssen aber nicht präzise beantwortet werden, sondern lassen sich zusammenfassen in einer Frage: Wie viel Zeit kostet Ungeplantes am Tag? Dies ist natürlich von Person zu Person unterschiedlich und auch nicht an jedem Tag gleich. Auch dies gilt es zu beobachten. Starten Sie mit einer Schätzung. Vielleicht sind es 3 Stunden pro Tag, vielleicht erheblich mehr oder weniger. Die erste Schätzung ist selten perfekt.

Wenn Sie hierauf bewusst achten, werden Sie jedoch im Laufe der Zeit ein sehr realistisches Bild erhalten.

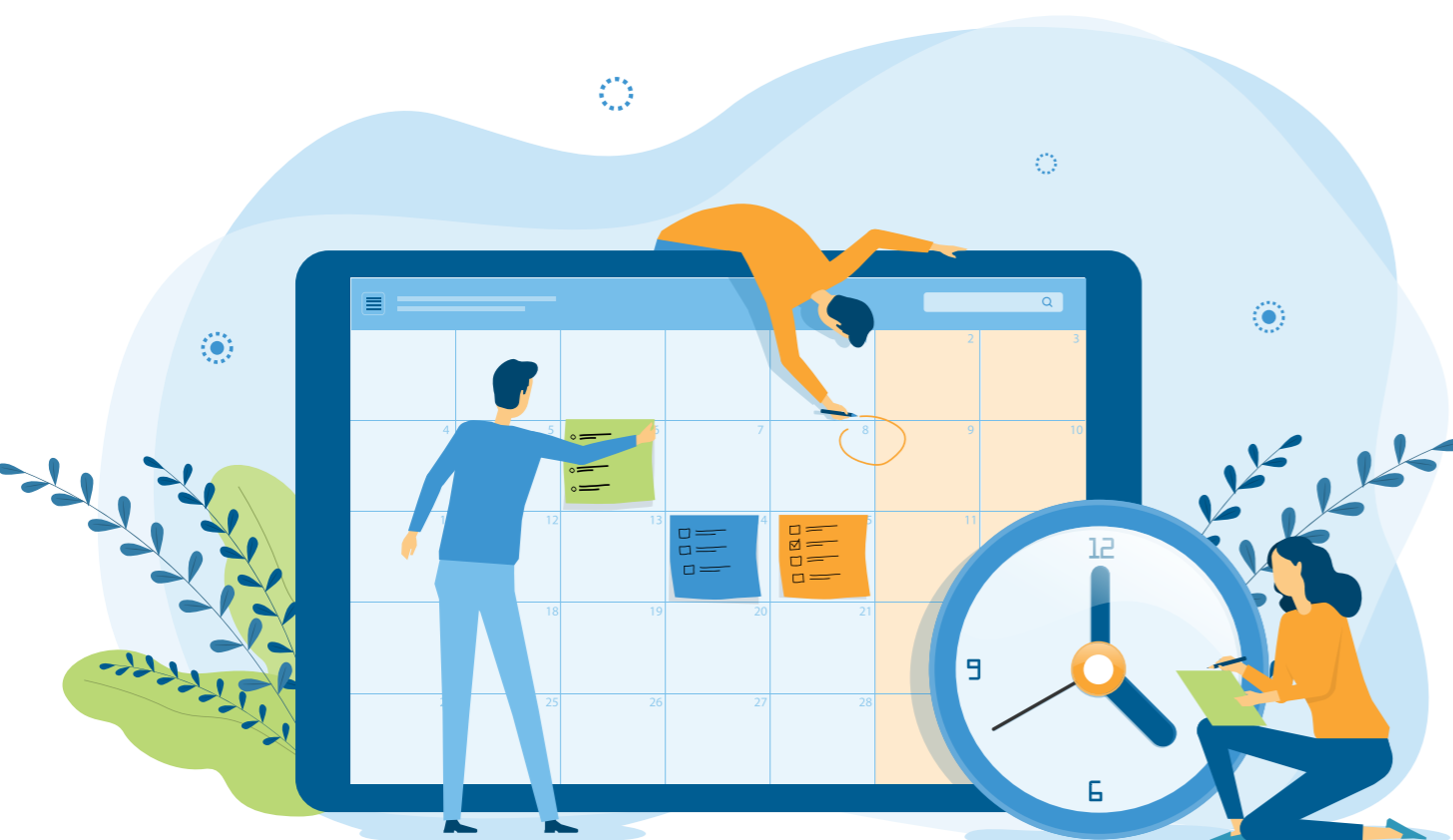
Wenn diese beiden Grundlagen – realistische Dauer der Aufgaben und eine realistische Menge an Pufferzeit für Ungeplantes – vorhanden sind, kann auch realistisch geplant werden. Die nächsten Schritte sind dann relativ einfach und vermutlich schlichtweg gesunder Menschenverstand. Hier empfehle ich 5 Schritte:

Schritt 1: Raus aus dem Kopf!

Schriftlichkeit ist kein grundsätzlich neues Prinzip, aber dennoch wichtig und teilweise nicht unmittelbar genug angewandt. Wenn einem eine neue Aufgabe einfällt oder kommuniziert wird, bitte sofort aufschreiben! Das garantiert, dass der Punkt nicht vergessen wird und entlastet zugleich. Man kann sich dann wieder auf die eine (!) Aufgabe konzentrieren, die gerade ansteht. Hierzu ist es sehr hilfreich, möglichst immer eine Notizfunktion griffbereit zu haben. Häufig ist es sinnvoll, hierzu eine Aufgaben-App auf dem Handy zu haben. Man kann auch eine Notiz diktieren. Man kann auch eine Whatsapp-Nachricht an sich selbst schicken – man ist dann halt für beide Seiten der Konversation verantwortlich.

Schritt 2: Gleich kategorisieren!

Man weiß aus der Stressforschung, dass sich eine größere Anzahl von Aufgaben stressiger anfühlt als die gleiche Anzahl von Aufgaben, die in Gruppen eingeteilt wurde. Die schlechte Nachricht: Durch die Kategorisierung ist noch keine Aufgabe erledigt.



Man hat aber einen besseren Überblick – was ein großer Vorteil ist. Die Kategorien sind meistens inhaltlicher Natur (bspw. nach Hauptrollen oder Hüten, die man aufhat). Es kann auch sehr hilfreich sein, diese Kategorien farblich zu kennzeichnen, weil Farben ein natürliches Ordnungssystem darstellen.

Schritt 3: Reihenfolge festlegen!

Vergessen Sie eine umfangreiche Analyse zur Wichtigkeit, Dringlichkeit und anderen Kriterien! Definieren Sie nach bestem Wissen und Gewissen – ohne daraus eine Wissenschaft zu machen – eine sinnvoll erscheinende Reihenfolge. Ich bin kein großer Freund von absoluten Prioritäten, bspw. in A, B, C oder von 1 bis 5, weil meistens ohnehin fast alle auf A oder auf 1 stehen. Jedenfalls stehen so gut wie immer mehrere Aufgaben auf einer Prioritätsstufe. Welche macht man dann zuerst? Lieber einfach durchnummerieren! Wenn dann etwas Neues reinkommt, das unbedingt dazwischen muss, kann man bspw. mit 3B oder 4B arbeiten.



Schritt 4: Eins nach dem Anderen!

Sie können nur eine Aufgabe auf einmal sinnvoll abarbeiten! Das Beste, das Sie also für Ihre Produktivität, das Vorantreiben von wichtigen Themen und Ihren Stresspegel an der Stelle tun können, ist: Sich auf genau eine Aufgabe konzentrieren und hierbei Ihr Bestes in Sachen Konzentration geben – nachdem Sie sich eine vernünftige (ich habe nicht gesagt „perfekte“) Reihenfolge überlegt haben. Das ist ja im vorherigen Schritt schon erfolgt. Vertrauen Sie darauf, dass diese Entscheidung nicht völlig hirnlos war!

Schritt 5: Fair zu sich selbst sein!

Definieren Sie ein klares Ende! Oft ist es sinnvoll, eine bestimmte Uhrzeit zu definieren, auch wenn man (bspw. als Unternehmer) keine festen Arbeitszeiten hat. Warum? Weil sonst die Gefahr besteht, dass man kein Ende findet. Dass noch Aufgaben auf der Liste stehen, die nicht erledigt sind, ist kein guter Grund, endlos weiterzumachen. Die Aufgabenliste wird nie leer sein! Dieser Hinweis soll niemanden in seinem Ehrgeiz bremsen, sondern die Illusion des „Fertigwerdens“ nehmen. Sie werden nie fertig sein! Das ist kein sinnvolles Ziel.

Wenn Sie die beiden Punkte zur Schaffung einer realistischen Grundlage beachten und dann das einfache Vorgehen in Form der skizzierten 5 Schritte nutzen, erledigen sich die Aufgaben dennoch nicht von alleine. Sie werden jedoch einen entscheidenden Schritt nach vorne machen in Bezug auf Ihre Produktivität, den Stresspegel und das Gefühl, mit dem Sie den Arbeitstag beenden!

Prioritäten setzen und umsetzen: Strukturwunsch vs. Flexibilität und Agilität

Live-Webseminar | Dauer: 1h 30m | 17.02.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Zach Davis



st-graf.de/m20

SEMINARE ZUR KANZLEIORGANISATION



Es ist zu viel! Wie soll ich bloß alle Lebensbereiche und Erwartungen unter einen Hut bringen?

Dauer: 1h 30m | 19.05.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Zach Davis



st-graf.de/m21



Gedächtnis-Training: Namen merken & Co.

Dauer: 1h 30m | 23.06.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Zach Davis



st-graf.de/m22



Hochproduktiv arbeiten - trotz Fremdsteuerung, Unterbrechungen und Störungen

Dauer: 1h 30m | 20.01.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Zach Davis



st-graf.de/m23



Informationsflug im Griff: Mails, Vorgänge und Outlook

Dauer: 1h 30m | 17.03.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Zach Davis



st-graf.de/m24



Prozesse und Menschen zum Erfolg führen: Zusammenarbeit, Schnittstellen, Erwartungen und Zusagen

Dauer: 1h 30m | 28.04.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Zach Davis



st-graf.de/m25



in Kooperation mit



Marcel Wagner
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH),
fachlicher Leiter bei Steuerseminare Graf

**3 ADJEKTIVE,
die mich beschreiben:**
Witzig, offen, loyal

DER NEUE IN DER FACHABTEILUNG

Seit 01.01.2025 unterstützt Marcel Wagner unsere Fachabteilung bei den Steuerseminaren Graf. Wir haben mit ihm gesprochen - über Erwartungen, Lieblingsthemen und Persönliches.

Herr Wagner, Sie sind bei den Steuerseminaren Graf bereits seit vielen Jahren als Referent tätig. Seit 01.01.2025 unterstützen Sie Jan Böttcher und Michael Ferstl in unserer Fachabteilung. Wie kam es dazu?

Wie so oft im Leben, war es eine glückliche Fügung. Ursprünglich wollte ich eigentlich Vollzeitdozent für Steuerseminare Graf werden und hatte deswegen bei der Geschäftsführung angefragt. Als diese meinen Vorschlag zunächst ablehnte, war ich, um ehrlich zu sein, etwas verunsichert. Was ich jedoch in diesem Moment nicht ahnte, war, dass Steuerseminare Graf mich gerne zum neuen fachlichen Leiter im Bereich Steuern neben Herrn Böttcher und Herrn Ferstl ernennen wollte, sodass meine anfängliche Verunsicherung schnell in ungläubiges Glück umschlug. Selbstverständlich habe ich sofort zugesagt und mich riesig auf die neue Aufgabe gefreut.

Wo liegen Ihre fachlichen Themenschwerpunkte?

Schon während meines Studiums hat mir das Einkommensteuerrecht mit Abstand die meiste Freude bereitet. Diese wurde durch meine Spezialisierung auf die Unterart der Lohnsteuer noch weiter vertieft, da ich gerne nah am Menschen arbeite und die Sachverhalte und vor allem Gestaltungsmöglichkeiten in der Lohnsteuer mir dies in einer Art ermöglichen, welche bei den anderen Steuerarten nicht gegeben sind. Meine Themenschwerpunkte liegen daher vor allem in der Lohnsteuer mit all ihren Facetten, sowie übergeordnet der Einkommensteuer mit Schwerpunkten bei Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften. In der Abgabenordnung fühle ich mich als ehemaliger Finanzbeamter natürlich auch zuhause, hatte bislang aber noch keine Gelegenheit ein Seminar zu diesem Thema zu geben. Sicherlich werden sich meine Themenschwerpunkte während meiner neuen Tätigkeit bei Steuerseminare Graf noch erweitern, worauf ich mich bereits sehr freue.

Mein steuerliches Lieblingsthema?
Reisekosten, da ist immer viel zu holen :-)!



Was erwarten Sie von Ihrer neuen beruflichen Aufgabe bei den Steuerseminaren Graf? Worauf freuen Sie sich am meisten?

Ich freue mich vor allem auf die Möglichkeit meiner Leidenschaft zu Lehren noch intensiver als bisher nachgehen zu können. Darüber hinaus kenne ich die Kolleginnen und Kollegen bei Steuerseminare Graf seit nunmehr knapp über 5 Jahren und freue mich sehr auf die regelmäßige Zusammenarbeit, da ich das ganze Team sehr schätze und ein großartiges Teamgefühl bei Steuerseminare Graf besteht. Abseits davon freue ich mich natürlich ebenso mit vielen bereits bekannten und neuen Dozenten zusammenzuarbeiten, neue Seminarideen umzusetzen und auch öfters mal auf „Reisen“ zu sein.

Sie ziehen aufgrund des Jobwechsels von der Großstadt ins beschauliche Kümmersbruck und tauschen somit Großstadtluft gegen Dorfidylle. Was bedeutet dieser Schritt für Sie?

Dieser Wechsel stellt für meine Familie und mich natürlich eine große Veränderung dar. Ich selbst bin in einem 400-Seelen Dorf geboren und kenne daher das Landleben noch gut aus meiner Kindheit. Die Ruhe, das Miteinander, der Zusammenhalt und die deutlich „heilere Welt“ auf dem Land, hatte ich eine Zeit lang gegen die Großstadt Köln und das dortige Abenteuer, die Vielfalt und das Nachtleben getauscht und habe die Zeit durchaus genossen. Seit einiger Zeit fühlen sich meine Familie und ich aber in den Ballungszentren von NRW fehl am Platz und wir sehnen uns

nach der Dorfidylle. Diese Sehnsucht konnten wir nunmehr stillen und in Kombination mit meinem neuen Job bei Steuerseminare Graf, war dies für uns wie ein „6er im Lotto plus Superzahl“. Meine „wilde Zeit“ habe ich sehr gerne in einer Großstadt verbracht, aber mittlerweile sehne ich mich nach meinen Wurzeln, da ich ursprünglich vom Land komme. Auf etwas mehr Ruhe, weniger Menschen und vor allem die Gemeinschaft auf dem Land freue ich mich für meine Familie und mich am meisten.

Und zu guter Letzt: Was war Ihr bisher lustigstes Erlebnis bei den Steuerseminaren Graf?

Quasi jedes Präsenzseminar :-). Als Kölsche Frohnatur kann ich fast allem etwas Positives abgewinnen. Das gesellige Beisammensein am Tag der offenen Tür zum 30-jährigen Jubiläum wird mir aber besonders positiv in Erinnerung bleiben!

THIS OR THAT:

- | | | | |
|--|--|---|--|
| Pizza <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Pasta | Android <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> iOS |
| Berge <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Meer | Kaffee <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Tee |
| Hund <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Katze | Home Office <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Büro |
| Sommer <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Winter | Großstadt <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Dorf |

Wir präsentieren: Das neue Logo

In einer Welt, die von ständigem technologischen Fortschritt und sich verändernden ästhetischen Trends geprägt ist, müssen Unternehmen ihre Markenidentität regelmäßig anpassen, um relevant zu bleiben. Ein entscheidendes Element dieser Markenidentität ist das Logo – der visuelle Eckpfeiler, der die Marke repräsentiert und mit der Zielgruppe kommuniziert. In diesem Kontext wird das Logo-Re-Design zu einer Notwendigkeit, die über bloße kosmetische Veränderungen hinausgeht. Vielmehr ist es eine Reaktion auf neue technische Anforderungen und gestalterische Entwicklungen, die Unternehmen dabei unterstützen, ihre Botschaften effektiv und zeitgemäß zu vermitteln.

Die zunehmende Digitalisierung hat die Art und Weise, wie Logos gesehen und verwendet werden, grundlegend verändert. Logos, die einst primär in gedruckten Medien präsent waren, müssen heute auf einer Vielzahl von Medien und Geräten funktionieren – vom analogen Flyer über Desktop-PCs bis hin zu mobilen Endgeräten. Dies bedeutet, dass ein Logo nicht nur ästhetisch ansprechend sein, sondern

auch technologische Anforderungen erfüllen muss.

Moderne Logos müssen in verschiedenen Größen skalierbar sein und auf unterschiedlichen Bildschirmauflösungen und Farbprofilen gut aussehen. Die Reduktion auf klare, einfache Formen ist daher die logische Folge, da komplexe Designs auf kleinen Displays oft schwer erkennbar sind. Zudem müssen Logos in unterschiedlichen digitalen Formaten – von App-Icons bis hin zu Social-Media-Profilbildern – konsistent und sofort wiedererkennbar bleiben. Das bisherige Logo der Steuerseminare Graf hat diese Anforderungen nicht mehr zeitgemäß erfüllen können, sodass es nun ein Re-Design des Logos gibt.

Durch die Zunahme digitaler Touchpoints ist es für Marken wichtiger denn je, über alle Kanäle hinweg konsistent wahrgenommen zu werden. Ein Logo, das auf einer Website gut aussieht, kann auf einer mobilen App oder in sozialen Netzwerken möglicherweise nicht die gleiche Wirkung erzielen, wenn es nicht entsprechend angepasst wird. Das Logo muss die Marke auf verschiedenen Medien und in verschiedenen Formaten gleichermaßen stark repräsentieren.

Das neue Steuerseminare Graf Logo erfüllt diese Anforderung, indem es responsive, das heißt in verschiedenen Varianten angelegt wurde. Das bisherige Logo war sehr breit angelegt, was sich als zunehmend schwierig erwies, da durch die Nutzung von Smartphones Displays vermehrt vertikal ausgerichtet sind. Das neue Logo ist grundsätzlich schmaler und ist auch in reduzierten Varianten vorhanden, die eine konsistente Wahrnehmung der Marke, auch in kleinen Darstellungsgrößen ermöglichen, wo beim alten Logo Teile nicht mehr darstellbar wären.

Die kursive Barock-Antiqua Times New Roman, die Grundlage für das bisherige Logo war, weißt durch die unterschiedlichen Strichdicken und die Serifen zu viele kleine Details auf, die feine Trennstrich und die impressumartige Subline verschwinden in kleinen Darstellungsgrößen beziehungsweise ist nicht mehr lesbar.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des modernen Logo-Designs ist der Trend zu schlichteren, minimalistischeren Formen. Diese Entwicklung ist nicht nur eine ästhetische Entscheidung, sondern auch eine funktionale.



Weniger komplexe Designs lassen sich leichter in verschiedenen Kontexten umsetzen und sind vielseitiger. In einer Welt, in der visuelle Eindrücke oft nur für Bruchteile einer Sekunde wahrgenommen werden, gewinnt Einfachheit an Bedeutung.

Der Fokus des neuen Steuerseminare Graf Logos liegt nun auf dem Namen „Graf“. Im bisherigen Logo nahm die Gattungsbezeichnung „Steuerseminare“ die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch. Diese ist nun in die Subline gerutscht. Um die Lesbarkeit des langen Wortes zu erleichtern, wird es in seinen Bestandteilen segmentiert. Das Wortzeichen „Graf“ ist nun in einer serifenlosen Schrift geschrieben, die

eine technischere Anmutung hat als die bisherige Logo-Schrift, was die stärkere Ausrichtung hin zu den Online- und Webseminaren widerspiegelt. Der Haken verschmilzt mit dem Wortzeichen und ist nun im a eingefügt, wodurch das Logo kompakter wird.

Im Rahmen des Re-Designs wurden auch die Hausfarben leicht abgeändert, wobei das Blau als Grundfarbe wie bisher beibehalten wird.

Zu Beginn des Design-Prozesses ist zudem das gesamte Team befragt worden, welche Anforderungen sie an ein neues Logo haben, beziehungsweise welche Elemente des alten Logos ihnen wichtig sind, um dies bei der Überarbeitung zu

berücksichtigen und eine möglichst hohe Akzeptanz des neuen Logos zu ermöglichen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten zudem eine Logo-Guideline, die den richtigen Einsatz des neuen Logos erläutert und auch eine Übersicht über die Hausschriften und -farben gibt.

Ab jetzt wird das alte Logo sukzessive durch das neue Logo ersetzt. Hierbei werden alte Medien und Werbematerialien nicht weggeworfen, sondern verbraucht und anschließend durch neue Artikel mit dem neuen Logo ersetzt. Zwar zieht sich der Wechsel somit über einen längeren Zeitraum hin, jedoch gestaltet er sich viel nachhaltiger und ressourcenschonender.

Das alte Steuerseminare Graf Logo, das fast 30 Jahre das Unternehmen repräsentiert hat, wird nun durch eine neue Logoversion ersetzt, die besser an die medialen Anforderungen angepasst ist (siehe oben).

Steuerseminare Graf[®] 
- Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH

SIE SHOPPEN, WIR SPENDEN!

Kennen Sie schon unseren brandneuen Onlineshop?

Nachdem wir immer wieder Anfragen von Kunden erhalten, die unsere beliebten „Steuern machen Spaß“-Artikel erwerben möchten, haben wir uns dazu entschieden, einen eigenen Onlineshop ins Leben zu rufen, in dem man genau diese Produkte kaufen kann. Vom stylischen Thermobecher über hochwertige Regenschirme bis hin zu unseren beliebten Tassen oder Kugelschreibern - hier finden Sie das ganze Sortiment unserer „Steuern machen Spaß“-Artikel.

Shoppern, spenden & Gutes tun!

Das Ziel unseres Shops ist es nicht, Umsätze zu generieren, vielmehr möchten wir damit Gutes tun. Deshalb werden Erlöse aus den Einnahmen des Shops regelmäßig an gemeinnützige Projekte und Institutionen gespendet. Mit dem Einkauf in unserem Onlineshop können Sie sich also nicht nur über tolle „Steuern machen Spaß“-Artikel freuen, sondern leisten auch Ihren ganz persönlichen Beitrag zur Förderung gemeinnütziger Projekte. Das klingt doch super, oder?

Hier geht's
zu unserem
Onlineshop!



AUSZUG AUS UNSEREN ONLINE-SEMINAREN



Abfindungen - steueroptimal gestalten

Dauer: 2h | ab KW 10/2025 verfügbar bis mind. 31.03.2026 | 99,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/m26



Basisseminar Sozialversicherung

Dauer: 3h 31m | ab sofort verfügbar bis mind. 31.03.2026 | 149,00 € zzgl. USt
Referent: Michael Schmatz



st-graf.de/m27



Betriebsprüfung 2025

Dauer: 2h 18m | ab sofort verfügbar bis mind. 30.11.2025 | 119,00 € zzgl. USt
Referenten-Team: Gerd Achilles, Lisa Wittmeier



st-graf.de/m28



Kassendokumentation in der Praxis

Dauer: 3h | ab KW 10/2025 verfügbar bis mind. 31.03.2026 | 139,00 € zzgl. USt
Referent: Gerd Achilles



st-graf.de/m29



Lohnsteueroptimierte Gestaltungen für die Praxis

Dauer: 4h 24m | ab sofort verfügbar bis mind. 30.09.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Volker Grasmück



st-graf.de/m30



Personenhandelsgesellschaften - Auswirkungen des MoPeG auf Bilanzierung und Besteuerung

Dauer: ca. 2h 32m | ab sofort verfügbar bis mind. 31.12.2025 | 119,00 € zzgl. USt
Referent: Wolfgang Eggert



st-graf.de/m31



Rückstellungen in Handels- und Steuerbilanz

Dauer: 2h 55m | ab sofort verfügbar bis mind. 30.09.2025 | 139,00 € zzgl. USt
Referent: Carsten Schmitt



st-graf.de/m32



Vereinsbesteuerung aktuell 2024

Dauer: 5h 20m | ab sofort verfügbar bis mind. 30.11.2025 | 199,00 € zzgl. USt
Referent: Bernhard Thie



st-graf.de/m33

30 JAHRE STEUERSEMINARE GRAF

Ein Rückblick auf unser Jubiläumsjahr

Für uns und unsere Kunden gab es im vergangenen Jahr einiges zu feiern, denn 2024 stand ganz im Zeichen unseres 30-jährigen Firmenjubiläums. Für diesen Anlass haben wir uns für unsere Kunden 30 verschiedene Aktionen überlegt. Rabatte, Werbegeschenke, Gewinnspiele, Rätsel und vieles mehr - es gab für jede Zielgruppe die ein oder andere Aktion. Das Highlight des Jahres war mit Sicherheit unser Tag der offenen Tür im Juli, welcher uns noch lange in Erinnerung bleiben wird. Im Folgenden möchten wir unser Jubiläumsjahr Revue passieren lassen und Ihnen auch die ein oder andere Jubiläumssaktion nochmal vorstellen.

Unser Motto: 30 Jahre - 30 Aktionen

Uns war besonders wichtig, dass wir mit unseren Aktionen möglichst viele verschiedene Teilnehmergruppen erreichen. Und so gab es bereits bei unserer zweiten Aktion das Online-Seminar „Aktuelles Steuerrecht IV/2023“ gratis zur Kombi-Buchung „Aktuelles Steuerrecht 2024“ dazu und im Rahmen von Aktion Nr. 3 wurde die Replay-Dauer der Webseminare von 4 auf 8 Wochen erhöht.

Vorstellung Steuer-KAI

Eine der aufwändigsten Aktionen war mit Nr. 5 die Vorstellung des SteuerKAI, welcher bis Ende Juni 2024 kostenfrei für alle Teilnehmer in Bezug auf steuerliche Fragen zum Themenkomplex „Photovoltaikanlagen“ genutzt werden konnte. Hiermit verbrachten unsere KI-Experten viele Stunden mit Programmierarbeit, Datenbank-Fütterungen und Optimierungsarbeiten.

Satte Rabatte, Werbegeschenke und vieles mehr

Neben Rabatten auf Seminarbuchungen und einem kostenfreien Skript gab es auch fünf Steuern-machen-Spaß-Zipper-Jacken und eine Freiteilnahme an unserem Beratertag 2024 zu gewinnen, alle Präsenz-Teilnehmer der Seminarreihe „Umsatzsteuer Update I/2024“ erhielten eine eigens dafür kreierte Jubiläums-Tasse und die Teilnehmer von „Aktuelles Steuerrecht III/2024“ sicherten sich mit Ihrer Teilnahme am Präsenzseminar einen Steuern-machen-Spaß-Regenschirm.

Sie wollen SteuerKAI testen?

Alle Kunden, die im Jahr 2024 oder 2025 mindestens ein Seminar bei uns gebucht haben oder noch buchen werden, können SteuerKAI bis 31.03.2025 kostenlos testen!
Mehr Infos: www.st-graf.de/steuerkai



Highlight: Unser Tag der offenen Tür
Im Rahmen unserer 16. Jubiläumssaktion überraschten wir unsere Kunden und Geschäftspartner am 18. Juli mit einem Tag der offenen Tür bei uns in Freudenberg. Neben Fachfragenrunden mit unseren Referenten zu ausgewählten fachlichen Themen aus dem Steuerrecht und Büroführungen mit Erkundung des neuen Online-Studios konnten sich unsere Gäste an den Foodtrucks und Getränkeständen an regionalen Schmankerln, kühlen Getränken, aromatischem Kaffee und leckerem Eis erfreuen. Wir haben zum 30-jährigen Jubiläum und just in time für den Tag der offenen Tür mit Hilfe der KI sogar einen eigenen Jubiläums-Song kreiert. Hören Sie doch direkt einmal rein:



Ein Dankeschön für Ihr Ehrenamt

Aktion Nr. 17 lag uns besonders am Herzen – „Ein Dankeschön für Ihr Ehrenamt“. Wir waren überwältigt von der Teilnahme und freuten uns, dass sich so viele Teilnehmer ehrenamtlich engagieren. Vom Schatzmeister, Jugendleiter in sämtlichen Vereinen, Rettungsschwimmer bei der Wasserwacht, Helfer vor Ort oder Mesner über Feuerwehranwärter bis hin zu Mitgliedern in verschiedenen Chören uvm. war alles dabei. Wir schätzen das Ehrenamt sehr, denn vor allem in kleineren Orten überlebt die Vereinskultur nur durch Menschen, die in ihrer Freizeit und allem voran neben dem Berufsalltag unentgeltlich in eben diesen Vereinen aushelfen. Auch unter unseren Mitarbeitern befinden sich Feuerwehrfrauen, Jugendleiter, Ministrantinnen und viele weitere freiwillige Ämter (siehe auch Magazin 01/2023). Gegen Nachweis über die Tätigkeit im Ehrenamt (z. B. Ehrenamtskarte, JuLeiCa oder sonstige Nachweise) wurde jeweils eine von zwei möglichen Tassen-Varianten versendet.



Shoppen und Spenden - mit unserem neuen Onlineshop

Auch Aktion Nr. 27 war eine der komplexeren Aktionen und ein langgehegter Traum von Herrn Graf jun. Unser erster eigener Online-Shop (mehr Infos auf S. 24). Getreu dem Motto „Sie kaufen, wir spenden!“ wurden im Jubiläumsjahr 2024 volle 100 % des Netto-Betrages an eine gemeinnützige Organisation gespendet. Neben Regenschirmen, Sweatjacken, Thermobechern und unseren Tassen kann man somit endlich auch unsere allseits beliebten Kugelschreiber, Aufkleber und Tischkalender kaufen. So konnten wir bereits innerhalb einer Woche 2.000 € an die Kinderkrebshilfe Oberpfalz Nord e.V. spenden und auch die 2.000 € für den zweiten Spendenzweck Alzheimer Gesellschaft Oberpfalz e.V. wurden innerhalb kürzester Zeit erreicht. Im Jahr 2025 warten weitere tolle Projekte, für die es sich zu spenden lohnt. Schauen Sie doch einfach mal vorbei unter www.steuern-machen-spess.de.

Aktionsendspurt in der Weihnachtszeit

Auf den Präsenzseminaren der Reihe „Lohnsteuer 2024/2025“ wurden passend zur Vorweihnachtszeit Dankeschön-Lebkuchen verteilt und auch unsere beliebten Sprüche-Tischkalender gab es ab Mitte November wieder für unsere Präsenzteilnehmer.

Den krönenden Abschluss fanden unsere 30 Aktionen mit einem Weihnachtsbilderrätsel. Dabei galt es die 10 versteckten Fehler im Bild zu finden. Zu gewinnen gab es 3 x 100 € Gutscheine für unseren Online-Shop.

Auf viele weitere tolle Jahre!

Ein ereignisreiches Jahr mit vielen tollen Momenten liegt hinter uns. Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Vertrauen in den letzten Jahren und freuen uns auf viele weitere Jahre mit Ihnen auf unseren Seminaren!

30  **JAHRE**
STEUERSEMINARE **GRAF**

DANKE,

dass Sie mit uns gefeiert haben!



Unser Mitarbeiterausflug

Nicht nur für unsere Kunden stand in diesem Jahr Besonderes auf dem Plan. Auch wir Mitarbeiter freuten uns im Jubiläumsjahr über einen Ausflug, der so schnell nicht in Vergessenheit gerät.

2024

Gemeinsam genießen und entspannen

Vom 12. bis 14. September 2024 tauschten wir Kugelschreiber und Telefon gegen Bademantel und Kultur-Programm, denn die Geschäftsleitung hatte für uns eine ganz besondere Überraschung zum Jubiläum parat – auf uns wartete ein 3-tägiger Ausflug ins 5-Sterne-Hotel Birkenhof in Hofenstetten bei Neunburg vorm Wald.

Nach einer ca. 30-minütigen Autofahrt trafen gegen 14 Uhr nach und nach alle Mitarbeiter zum Sekt-Empfang und gemeinsamen Nachmittags-Snack im Hotel ein. Nach der ersten Stärkung und vor allem, weil der Wettergott nicht wirklich mitspielte (es regnete in Strömen), entschied sich die Mehrheit für die Nutzung des Wellness-Bereiches. Schnell war dieser gefunden und es wurden die ersten Saunen, Whirlpools und entgegen aller Erwartung sogar der im Freien liegende Naturteich (brrr...) getestet. Gegen 19 Uhr stand dann ein 5-Gang-Genießer-Menü auf dem Plan. Zu jedem Gang konnte man zwischen 3 verschiedenen Speisen wählen und so kam jeder Mitarbeiter auf seine Kosten. Beim gemütlichen Ausklang an der Hotelbar entstanden interessante Gespräche und die ein oder andere Idee für die Zukunft wurde ins Leben gerufen.

Auf in den Bayerischen Wald!

Der zweite Tag startete mit einem reichhaltigen Frühstück, das keine Wünsche offen ließ. Damit auch der kulturelle Teil des Mitarbeiter-Ausflugs nicht zu kurz kam, machten wir uns gegen 9 Uhr auf den Weg zum Glashüttdorf Weinfurter nach Arnbruck. Bei einer interessanten und unterhaltsamen Vorführung am Glasofen entdeckten wir die Einzigartigkeit des Glashandwerkes und staunten nicht schlecht, als unsere Auszubildende Magdalena ihr erstes eigenes Glaskunstwerk zaubern durfte. Das schöne und zugleich seltene Glastier fand natürlich einen Ehrenplatz in unserem Bürohaus. Selbstredend war auch Zeit für eine kleine Shopping-Tour durch die verschiedenen Glashütten eingeplant und das ein oder andere Mitbringsel wurde eingekauft. Weil eine Shoppingtour hungrig macht, trafen wir uns alle wieder zum gemeinsamen Mittagessen im Café Waffel in Miltach. Hier konnten wir uns im Anschluss im hauseigenen Werksverkauf mit leckeren Schaumwaffeln und allerlei Süßigkeiten eindecken.

Nach einem ereignisreichen Vormittag wie diesem nutzten wir zurück im Hotel natürlich die Gunst der Stunde und erkundeten erneut den Wellnessbereich – wie oft hat man hierzu im Rahmen eines Mitarbeiterausflugs schon die Möglichkeit? Aber auch der Fitnessbereich wurde von der/dem ein oder anderen Kollegen/in ausgiebig getestet. Auch am zweiten Tag wartete pünktlich um 19 Uhr ein 5-Gang-Menü auf uns. Wir genossen das Abendessen in vollen Zügen und anschließend lud die Hotelbar zum Verweilen und zwanglosen Unterhalten ein.



Kultur und Schifffahrt in Regensburg

An Tag 3 und somit dem letzten Tag unseres Mitarbeiter-Ausfluges stärkten wir uns zuerst wieder am leckeren Frühstücksbuffet. Gegen halb 9 Uhr mussten wir schweren Herzens und mit gepackten Koffern das Hotel verlassen und machten uns in Richtung Regensburg auf. Geplant war eine Strudelrundfahrt mit der MS Bruckmadl auf der Donau. Leider war an diesem Tag das Wetter nicht wie erhofft besser, sodass wir den anschließenden Programmpunkt – den Besuch im Nepal Himalaya Park – gegen einen Besuch im Museum der bayerischen Geschichte tauschten. Hier konnten wir alle auf eigene Faust die Facetten der Demokratiegeschichte Bayerns erforschen. Nach dem Wissensinput stand auch schon der abschließende Programmpunkt auf der Karte – ein letztes gemeinsames Mittagessen im Restaurant Papageno.

Schön war's...



POWERSAFT

ÜBER KAFFEE IM BÜROALLTAG

Diana Laden lebt für Kaffee: Sie betreibt mit dem Kaffeeladen ein urbanes Tages-Café in Sulzbach-Rosenberg, röstet mit Conox ihre eigenen Kaffeebohnen, die in der gesamten Region vertrieben werden und bietet Barista-Kurse für Privatpersonen und die Gastronomie an. Wir haben die Kaffee-Expertin zum Interview getroffen.



Wie wichtig ist Kaffee im Büro?

Kaffee ist im Büro wahnsinnig wichtig. Zum einen verbindet Kaffee und gerade im Büro ist die Kaffeeküche ein Ort für regelmäßigen Austausch. Hier bespricht man ungezwungen Dinge, die den Arbeitsablauf betreffen oder pflegt die sozialen Kontakte mit den Kolleginnen und Kollegen, Leuten aus anderen Abteilungen und den Vorgesetzten.

Zum anderen pusht Kaffee natürlich, macht wach und erhöht die Konzentrationsfähigkeit. Dabei sollte man jedoch auch beachten, welchen Kaffee man morgens oder am Nachmittag trinkt.

Was ist da der Unterschied?

Der Unterschied ist die Menge an Koffein: Eine Tasse Filterkaffee oder Kaffee Creme hat ca. 100 bis 120 mg Koffein pro 150 bis 200 ml-Tasse, ein Espresso hat ca. 30 mg bei ca. 30 ml in der Tasse. Viele meinen, dass man in der Früh einen Espresso und am Nachmittag eine Tasse Kaffee trinken sollte, dabei ist es genau umgekehrt.

Der Filterkaffee oder der Kaffee Creme machen in der Früh wach, der Espresso sorgt für einen Kick am Nachmittag oder Zwischendurch.

Wie viel Kaffee sollte man am Tag trinken?

Grundsätzlich gibt es da keine Faustregel. Jeder soll so viel Kaffee trinken wie er möchte und wie er verträgt. Man sollte es dennoch nicht übertreiben, da zu viel Kaffee gesundheitsschädigend sein kann. Koffein hat eine Halbwertszeit von zwei bis fünf Stunden. Wenn man zu viel davon trinkt, kann man anfangen zu zittern, man kann sich nicht mehr richtig konzentrieren oder wird nervös.

Langfristig gesehen kann regelmäßiger Kaffeekonsum aber blutdrucksenkend sein, zudem hat er viele Nährstoffe. Bei Kopfschmerzen wirkt ein Espresso, in den man eine frische Zitrone presst, mit ein bisschen Zucker wie eine Aspirin. Wie spät Abends man dann seinen letzten Kaffee trinkt, hängt individuell davon ab, wie man ihn verträgt. Manche schlafen auch nach einem späten Espresso ohne Probleme ein, sehr empfindliche Menschen sollten jedoch fünf Stunden vor dem Schlafengehen keinen Kaffee mehr trinken. Hier muss man selbst erproben, wie spät man Koffein noch verträgt.

Allerdings enthält auch dunkle Schokolade Koffein und in Verbindung mit einem Glas Rotwein wirkt das auch anregend.

Wie bereite ich guten Kaffee zu?

Bei einem Vollautomaten geht es am schnellsten, da drückt man nur auf einen Knopf und schon fließt der Kaffee. Jedoch hat man da beim Mahlgrad nicht so viele Einstellungsmöglichkeiten, da gibt es oft nur vier oder fünf Positionen. Ich empfehle den Mahlgrad dabei relativ fein einzustellen, damit ist die Extraktion schöner. Bei einem zu groben Mahlgrad fließt es schneller raus und der Kaffee schmeckt milder.

Inzwischen stehen in vielen Firmen auch Siebträgermaschinen, da müssen die Mitarbeiter dann aber auch ein bisschen geschult werden. Das ist dann schon High-End.

Man kann sich auch eine French Press auf den Schreibtisch stellen. Mit gutem gemahlten Kaffee vom Röster des Vertrauens trinkt man einen wirklich guten Filterkaffee.

Pur, ohne Milch und ohne Zucker, ist guter Kaffee dabei noch anregender.

WAS STECKT IM KAFFEEGETRÄNK?



Ristretto
Espresso
mit weniger
Wasser



Espresso



Doppio
Doppelter
Espresso



Cappuccino



Milchkaffee



Flat White



Americano



**Latte
Macchiato**

○ Espresso ● Milch ● Milchschaum ● Wasser

...und passend dazu:
Unser Kaffee-Tipp



Kaffee mit Eierlikör

Für 2 Personen

- 1/2 - 1 Vanilleschote
- 250 ml Milch (3,5 % Fett)
- 125 ml Eierlikör
- 2x Espresso doppelt (à ca. 80 ml)

1. Das Mark der Vanilleschote mit einem Messer herauskratzen. Vanillemark und -schote mit 100 ml Milch und 125 ml Eierlikör in einem Topf unter Rühren leicht erhitzen (nicht köcheln lassen). Zur Seite stellen und ca. 10 Minuten ziehen lassen.
2. Vanilleschote entfernen und die Mischung in Gläser geben. Pro Glas je eine Tasse doppelten Espresso zugeben.
3. Restliche Milch mit Hilfe eines Milchaufschäumers cremig aufschäumen und in die Gläser eingießen.

IMMER UP TO DATE!

AKTUELLES STEUERRECHT

2025

*Doppelte Experten-Power:
2 Referenten pro Seminar*

Aktuelles Steuerrecht I/2025

Seminartermine ab März 2025

Referenten: Jan Böttcher, Wolfgang Eggert, Michael Ferstl, Roman Karl, Manuel Speicher, Marcel Wagner

Aktuelles Steuerrecht II/2025

Seminartermine ab Juli 2025

Referenten: Jan Böttcher, Wolfgang Eggert, Michael Ferstl, Roman Karl, Manuel Speicher, Marcel Wagner

Aktuelles Steuerrecht III/2025

Seminartermine ab Oktober 2025

Referenten: Jan Böttcher, Wolfgang Eggert, Michael Ferstl, Roman Karl, Manuel Speicher, Marcel Wagner

Aktuelles Steuerrecht IV/2025

Seminartermine ab Dezember 2025

Referenten: Jan Böttcher, Wolfgang Eggert, Michael Ferstl, Roman Karl, Manuel Speicher, Marcel Wagner

Dauer je 4h 20m

Einzelbuchung:

199,- € zzgl. USt pro Seminar

Kombibuchung bei gleichzeitiger

Buchung aller 4 Seminarreihen:

179,- € zzgl. USt pro Seminar



Präsenz-
seminar



Online-
seminar



Live-
Webseminar



QR-Code mit
Smartphone
scannen und
Seminar buchen:



st-graf.de/makt

Fortbildungspakete



		Basic	Premium	Online	Flatrate
Preis pro Monat, zzgl. Ust (je Niederlassung)		89 € <i>mehr als 30% Rabatt¹</i>	129 € <i>mehr als 35% Rabatt¹</i>	199 € <i>mehr als 60% Rabatt¹</i>	349 € <i>mehr als 90% Rabatt¹</i>
Inklusivleistungen	Seminare inklusive	8 Seminarclassiker (freie Wahl der Seminarform) 1 Teilnehmer pro Thema: Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II	12 Seminarclassiker (freie Wahl der Seminarform) 1 Teilnehmer pro Thema: Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II Buchhaltungskräfte, LSt, JA für KapGes, SV	alle Online-Seminare (jederzeit abrufbar in Ihrem Kundenkonto)	alle Online-Seminare (jederzeit abrufbar in Ihrem Kundenkonto) + alle Live-Webseminare (ausgenommen: Kooperationsseminare)
	Anzahl enthaltener Seminarteilnahmen	8	12	40-50	unbegrenzt
	Hochwertige Seminarunterlagen <i>zu allen im Paket enthaltenen Seminaren</i>	✓	✓	✓	✓
	Zugriff auf ergänzende Downloads <i>zu allen im Paket enthaltenen Seminaren</i>	✓	✓	✓	✓
	Fachfragenservice <i>zu allen im Paket enthaltenen Seminaren</i>	✓	✓	✓	✓
	Mandanteninfobriefe u. Mustereinsprüche	✓	✓	✓	✓
	Rabatt auf weitere Seminarbuchungen	10%	15%	20%	20%
Mindestvertragslaufzeit²	12 Monate (Vertragsbeginn halbjährlich möglich)	12 Monate (Vertragsbeginn halbjährlich möglich)	12 Monate (Vertragsbeginn monatlich möglich)	12 Monate (Vertragsbeginn monatlich möglich)	
Abrechnung	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	

¹ gegenüber dem Einzelpreis der im Paket enthaltenen Seminare.

² Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Laufzeit-Ende, ansonsten verlängert sich das gebuchte Paket um weitere 12 Monate.

Sie haben bereits ein Seminar in der Vertragslaufzeit gebucht? Kein Problem! Alle Buchungen für Präsenzseminare und Live-Webseminare mit Termin in der Vertragslaufzeit sowie Online-Seminare mit Veröffentlichungsbeginn in der Vertragslaufzeit korrigieren wir gemäß den neuen Konditionen.

Weitere Infos unter:
www.steuerseminare-graf.de/pakete



Bitte **kreuzen** Sie ihr **Wunschpaket** an und ergänzen Sie das Formular!

Basic	Premium	Online	Flatrate
89 € pro Monat, zzgl. Ust <small>(je Niederlassung)</small>	129 € pro Monat, zzgl. Ust <small>(je Niederlassung)</small>	199 € pro Monat, zzgl. Ust <small>(je Niederlassung)</small>	349 € pro Monat, zzgl. Ust <small>(je Niederlassung)</small>
8 Seminareklassiker <small>(freie Wahl der Seminarform)</small> 1 Teilnehmer pro Thema: <small>Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II</small>	12 Seminareklassiker <small>(freie Wahl der Seminarform)</small> 1 Teilnehmer pro Thema: <small>Akt. Steuerrecht I-IV, ESt-VA, JA, USt Update I-II Buchhaltungskräfte, LSt, JA für KapGes, SV</small>	alle Online-Seminare <small>(freie Wahl der Seminarform)</small>	alle Online-Seminare <small>(jederzeit abrufbar in Ihrem Kundenkonto)</small> + alle Live-Webseminare <small>(ausgenommen: Kooperationsseminare)</small>
10 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	15 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen	20 % Rabatt auf alle weiteren Seminarbuchungen
Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.01.2025 <input type="checkbox"/> 01.07.2025	Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.01.2025 <input type="checkbox"/> 01.07.2025	Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.02.2025 <input type="checkbox"/> 01.03.2025 <input type="checkbox"/> 01.04.2025	Vertragsbeginn <input type="checkbox"/> 01.02.2025 <input type="checkbox"/> 01.03.2025 <input type="checkbox"/> 01.04.2025

Sie haben bereits ein Seminar in der Vertragslaufzeit gebucht? Kein Problem! Alle Buchungen für Präsenzseminare und Live-Webseminare mit Termin in der Vertragslaufzeit sowie Online-Seminare mit Veröffentlichungsbeginn in der Vertragslaufzeit korrigieren wir gemäß den neuen Konditionen.

Kundennummer (falls zur Hand)	Ansprechpartner und Telefonnummer
Emailadresse für Rechnung (bitte in Druckbuchstaben)	
Rechnungsadresse	Datum/Unterschrift/Stempel
.....

AGB: Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Steuerseminare Graf GmbH. Unsere AGB finden Sie unter www.st-graf.de/agb. Gerne lassen wir Ihnen die AGB auf Wunsch auch per E-Mail oder auf dem Postweg zukommen. **Datenschutz:** Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.st-graf.de/datenschutz.

Per Fax: 09627 9241-10

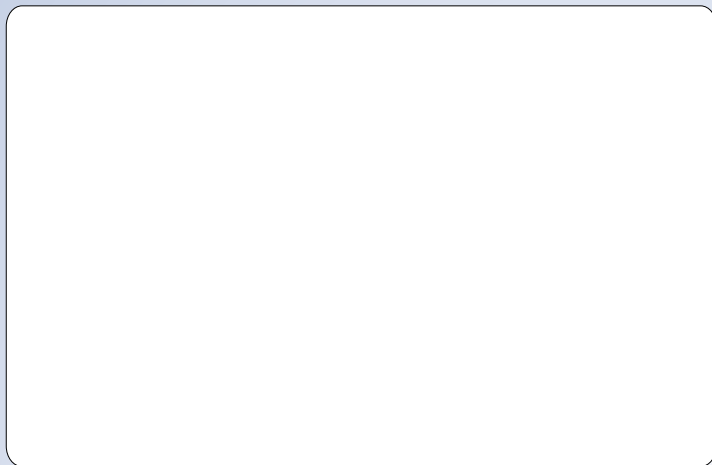
Online anmelden unter: www.st-graf.de/pakete



Steuerseminare Graf - Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH
Pfarrer-Schatz-Straße 9 u. 33 | 92272 Freudenberg
Tel. 09627 9241-0 | Fax 09627 9241-10 | info@st-graf.de | www.st-graf.de

Malen & Entspannen

Nehmen Sie sich eine kleine Auszeit und entspannen Sie mit unserem „Steuern machen Spaß“-Ausmalbild! Viel Spaß!



KEINE INFOS UND SEMINARTERMINE MEHR VERPASSEN?

Mit unserem kostenlosen
Newsletter sind Sie bestens
informiert und immer **up to date!**



*Gleich
anmelden!*

